

Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter

i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vo, 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) i.d.F. der Berichtigung vom 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 255) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i.d.F. vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr

- (3) Zur Feststellung der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner kann Zugriff auf das Melderegister genommen werden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Abgabepflicht für die Abwasserabgabe.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Bei der Nachrüstung von Haus- und Kleinkläranlagen gem. § 8a Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz bis zum 31.03. des Jahres endet die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Bei der Nachrüstung nach dem 31.03. des Jahres gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15.05. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.